



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Kantonsregierungen

Bern, 19. November 2013

Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betriebliche Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken Vollzugshilfemodul "Sanierung Wasserkraftanlagen - Finanzierung"

Anhörung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserkraftanlagen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt sowie Wiederherstellung der Fischgängigkeit wurde im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) und in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) geregelt. Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen wurden im Anhang 1.7 Ziffer 3.3 der EnV explizit dem UVEK zur Regelung übertragen. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf diesen Regelungsauftrag.

In der Verordnung wird die Berechnung der anrechenbaren Kosten geregelt für

- Wiederkehrend durchzuführende Massnahmen wie Kieseintrag
- Erlöseinbussen auf Grund einer Minderproduktion
- Erlöseinbussen auf Grund einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion

In Zusammenarbeit mit verschiedenen interessierten Kreisen (Bundesamt für Energie, Kantone, Kraftwerksvertreter und Umweltverbände) erarbeitet das Bundesamt für Umwelt BAFU gleichzeitig die Vollzugshilfe zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen.

Diese Vollzugshilfe führt unter anderem die Thematik der Berechnung der anrechenbaren Kosten bei betrieblichen Massnahmen weiter aus.



Wir unterbreiten Ihnen die Verordnung mit dem Erläuternden Bericht sowie die Vollzugshilfe "Sanierung Wasserkraftanlagen – Finanzierung" zur Anhörung und erwarten Ihre Stellungnahme bis zum

24. Januar 2014.

Die Beilagen zur Anhörung (Verordnung mit Erläuterndem Bericht und Vollzugshilfe) können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahmen, getrennt nach Verordnungstext und Vollzugshilfe, an das BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern. Wir bitten Sie, die Stellungnahme elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument) an irene.schmidli@bafu.admin.ch. Für Fragen steht Ihnen Frau Irène Schmidli gerne zur Verfügung (Tel. 031 322 51 42).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung in der Anhörung und Ihr Engagement beim Vollzug.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

- Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, Anhörungsentwurf und erläuternder Bericht
- Vollzugshilfe zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen
- Liste der Anhörungsadressaten